



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

CE 160908
Verfahrensdokumentation Datenschutz

Edition 07.2024

Inhalt

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
CE160908 Datenschutz	4
Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschau und sonstigen Prüfungen?	4
Antwort: Weil es um viel Geld geht.	4
Es geht um immer um das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.	4
Einleitung	4
Papierdaten:	4
Elektronische Daten:	4
Datenschutz und Datensicherheit	4
Der Datenschutz ist ein Grundrecht	5
Aus der Sicht der Finanzverwaltung	6
Datenschutz ist Existenzschutz	6
Handlungsempfehlungen	6
Zielsetzung	6
Datenschutzbeauftragter	7

Copyright

© 2017 – 2024 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Jede der über 100 **Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege** kann zur Zusammenstellung oder zur Ergänzung einer bestehenden Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Mustertextvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Das **Kompendium** umfasst alle Mustertextvorlagen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation sowie Checklisten und Muster-Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Erläuterungen:** Alle Mustertextvorlagen, Checklisten und Eigenbelege werden unter Hinweis auf Rechtsprechung erläutert und kommentiert.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Keine oder geringere Steuernachzahlungen durch betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen.
- Verminderung des Zeitaufwands bei Betriebsprüfungen Die Prüfung wird rascher beendet.
- Verminderung der Beratungskosten zur Abwehr von (oft unberechtigten) Prüfungsfeststellungen.
- Neben diesen steuerbasierten ergeben sich viele betriebswirtschaftliche Vorteile. Beispiele:
- Alle vorhandene Prozessbeschreibungen werden in die Verfahrensdokumentation integriert.
- Diese vereinheitlichten Prozessbeschreibungen sind die Basis der Unternehmensführung.
- Diese Eindeutigkeit schafft zufriedene Unternehmer und Mitarbeiter.
- Die Vermeidung von Fehlern erhöht das Ansehen des Unternehmens und die Zufriedenheit der Kunden.

Hinweise

- In der Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** beschrieben werden. In den angebotenen Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden hierzu wertvolle Anregungen und Formulierungsvorschläge angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Diesen Vorbehalt übernehmen wir für die angebotenen auf den GoBD basierenden Mustertextvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Branchenpakete zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation.
- Die Nutzung der Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen. Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

CE160908 Datenschutz

Autor: Günter Hässel

Frage: Warum schickt das Finanzamt seine besten Beamten zu Außenprüfungen, Kassen-Nachschauf und sonstigen Prüfungen?

Antwort: Weil es um viel Geld geht.

Betriebsprüfer suchen nach vorsätzlichen Steuerhinterziehungen, um die entgangenen Steuern zu erheben. Sehr oft werden hierbei auch kleinere oder größere Versehen, Irrtümer oder Fehler festgestellt, die in gleicher Weise Steuernachzahlung zur Folge haben.

Es geht um immer um das Geld des Unternehmers, also Ihr Geld.

Zu den Steuernachzahlungen kommen Nachzahlungszinsen und oft auch Zuschätzungen, Bußgelder oder Strafen. Das kann ein Vielfaches der eigentlichen Steuernachzahlung sein. Schließlich kosten die Vertretung und Verteidigung des Unternehmers durch Steuerberater und Rechtsanwalt weiteres Geld.

Hinweis auf die zum 01.04.2024 in Kraft getretenen die Änderungen der GoBD finden Sie über diesen Link

Siehe Einführung: [Verfahrensdokumentation-Einführung](#)

Siehe Bedienungsanleitung: [Verfahrensdokumentation-Bedienungsanleitung](#)

Sie suchen ein bestimmtes Produkt: [Verfahrensdokumentation – Liste der Mustertextvorlagen](#)

Einleitung

Papierdaten:

Kassenbuch, Kassenbericht, Zählprotokolle, alle Belege und alle anderen Papierdaten müssen im Original aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Was ist ein sicherer Ort?

Auch wenn Daten ohne Verschulden des Unternehmers nicht mehr verfügbar sind, ist nach [GoBD Rz. 104](#) die Buchführung nicht mehr ordnungsmäßig.

Elektronische Daten:

Durch das Datenschutzkonzept muss sichergestellt sein, dass die elektronisch gespeicherten Daten während der Aufbewahrungsfristen nicht abhandenkommen und jederzeit lesbar gemacht werden können.

Datenschutz und Datensicherheit

Diese beiden Begriffe ergänzen sich. Sie schließen sich nicht aus. Die beiden Regelungen dürfen keine Widersprüche enthalten.

Der Datenschutz mit der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befasst sich ausschließlich mit personenbezogenen Daten Dritter. Das sind die Daten natürlicher Personen, insbesondere also der Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter.

Wenn zum Beispiel beim Betreiben einer Web-Site Daten von Besuchern gespeichert werden, unterliegen diese ebenfalls dem Datenschutz. Besucher sind auf die Speicherung hinzuweisen und müssen ihre Zustimmung erteilen.

Die Datensicherheit geht viel weiter, sie bezieht sich auf alle Daten des Unternehmens, sie schließt also die nach der DSGVO geschützten Daten ein.

Der Datenschutz ist ein wichtiger Bestandteil der Datensicherheit.

Es muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, der den Unternehmer bei der Befolgung der Datenschutzbestimmungen unterstützt.

Von der Möglichkeit, einen „internen Datenschutzbeauftragten“, also einen Mitarbeiter der Unternehmens zu bestellen, wird offenbar wenig Gebrauch gemacht. Da das Amt risikobehaftet ist, wird eine gründliche Überlegung und Prüfung dieser Variante empfohlen.

Externe Datenschutzbeauftragte sind in der Regel Unternehmer, die mehrere Auftraggeber betreuen und daher eine gute Ausbildung und die Möglichkeit der laufenden Fortbildung haben sollten. Sie stellen für Ihre Auftraggeber eine Bereicherung dar.

Eine Branchenerfahrung ist nützlich, wohl aber nicht immer erforderlich.

Datenschutz	Datensicherheit
Schutz von personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlusten. Maxime der Datensparsamkeit. Zweckbindung	Schutz und Sicherheit aller Daten
Schutz von Personen und Privatbereichen, informationelle Selbstbestimmung	Schutz vor Zerstörung, Verlust, Zugriff durch Unberechtigte, Missbrauch
Umsetzung gesetzlicher Vorschriften	Individuelle technische Lösungen zur Umsetzung der Datensicherheit in der Praxis
Tendenz zur Theorie bei Beschreibung was erfüllt werden muss	Umsetzung des Datenschutzes im weitesten Sinn

Der Datenschutz ist ein Grundrecht

Die Daten von natürlichen Personen sind gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geschützt. Hierbei handelt es sich um ein Grundrecht

Das Datenschutzrecht wurde durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung europaweit vereinheitlicht.

Das an das Europarecht angepasste deutsche Bundesdatenschutzgesetz gilt seit 25.05.2018 [vergleiche Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30.06.2017 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2017 Teil 1 S. 2097].

Datenschutz ist das Recht, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber entscheiden darf, wann er wem welche seiner persönlichen Daten zugänglich macht und wann das beendet sein soll (Recht auf Löschung).

Daraus folgt: Wenn ein Bürger seine Daten zum Beispiel dem Steuerberater oder dem Finanzamt bekannt gibt (anvertraut), sind diese Daten vor einem Zugriff Dritter zu schützen.

Der Datenschutz muss zusätzlich aufgrund weiterer Gesetze beachtet werden, zum Beispiel § 203 Strafgesetzbuch (StGB), § 17 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), den Steuergesetzen und den Bestimmungen über die berufliche Verschwiegenheit von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern. Aus dem Bereich der Medizin hat das Arztgeheimnis eine gleichwertige Bedeutung.

Aus der Sicht der Finanzverwaltung

Aus der Sicht der Finanzverwaltung muss durch die Datensicherheit gewährleistet sein, dass die steuererheblichen Daten für die Dauer der Aufbewahrungsfristen vorhanden und dass bei einer Betriebsprüfung auf sie zugegriffen werden kann.

In [GoBD Rz. 103](#) wird geregelt, dass der Steuerpflichtige sein DV-System zu sichern hat. Das wird in [GoBD Rz. 104](#) dadurch sanktioniert, dass die Buchführung formell nicht mehr ordnungsmäßig ist, wenn Daten nicht wegen einer unzureichenden Schutzes nicht mehr vorgelegt werden können.

Als Folge können die Daten durch die Betriebsprüfung geschätzt werden.

Datenschutz ist Existenzschutz

Ohne die Nutzung der vorhandenen eigenen und der von Dritten anvertrauten Daten kann ein Unternehmen nicht bestehen.

Datenschutz muss in jedem Unternehmen eine herausragende Bedeutung haben.

Die Naturkatastrophen wie Hochwasser und Sturm und auch die „kleinen“ Schadensereignisse wie das Einstürzen oder Abbrennen eines Hauses zeigen die alltäglichen Risiken. Es zeigt sich aber auch, dass eine tägliche Datensicherung nicht ausreicht, wenn bei einer derartigen Sicherung neben der EDV-Anlage auch die Sicherungsmedien, wie Bänder oder Platten, zerstört werden.

In den meisten Unternehmen sind Vorgaben und Regelungen für den Datenschutz vorhanden. Oft aber recht unorganisiert und lückenhaft.

Nutzen Sie die Erstellung einer Verfahrensdokumentation das sehr wichtige Thema Datenschutz zu regeln.

Im Kapitel „[Notfallplan](#)“ finden Sie Hinweise zur Erstellung eines Notfallplans.

Handlungsempfehlungen

In der Checkliste [Datenschutz](#) finden Sie Hinweise und Handlungsempfehlungen zur Einrichtung des Datenschutzes gegeben.

Zielsetzung

Empfohlen werden gründliche Beschreibungen der Prozesse begleitet von der immerwährenden Suche nach Verbesserung und Rationalisierung der Abläufe. Es ist sehr wichtig, dass eventuell bestehende Widersprüche in verschiedenen Anweisungen aufgelöst werden. Bei der Bearbeitung erkennt man sehr oft Lücken in den einzelnen Regelungen. Diese sind bedarfsgerecht zu ergänzen.

Auch hier sind die Anforderung der Finanzverwaltung unbedingt zu beachten, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Von mindestens gleicher oder sogar höherer Bedeutung ist es aber, durch eine solide Regelung des Datenschutzes Schäden für das Unternehmen zu vermeiden.

Datenschutzbeauftragter

Es wird dringend empfohlen, dass (auch ganz kleine) Unternehmer prüfen, ob sie zu ihrer eigenen Sicherheit einen Datenschutzbeauftragten bestellen, auch wenn sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet sein sollten. Denn bei Verstößen gegen den Datenschutz drohen bußgeld- und strafrechtliche Ahndung. Außerdem kann ein – auch vermeintlich – Geschädigter Schadensersatzforderungen geltend machen. Das hat deshalb mit der Verfahrensdokumentation zu tun, weil die Finanzverwaltung erwartet, dass „der Steuerpflichtige (hat) sein DV-System gegen Verlust (z. B. Unauffindbarkeit, Vernichtung, Untergang und Diebstahl) zu sichern und gegen unberechtigte Eingaben und Veränderungen (z. B. durch Zugangs- und Zugriffskontrollen) zu schützen“ (hat) (siehe [GoBD Rz.103](#)).

Dazu eignet sich ein von einem **Fachmann** erstelltes Datenschutzkonzept im Kapitel Datenschutz.

Vermeiden Sie Schaden, lassen Sie sich beraten!